

Statuten
Aargauer Judo und
Ju-Jitsu Verband (AJV)

April 2025

Statuten Aargauer Judo und Ju-Jitsu Verband

I. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines	Art. 1 Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.
Name	Art. 2 Unter dem Namen Aargauer Judo – und Ju-Jitsu Verband AJV besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 3 ¹ Dieser Verein bezweckt: a) die Pflege, Förderung und Verbreitung des Kodokan- Judo und Ju-Jitsu im Kanton Aargau b) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber kantonalen Institutionen und Behörden c) falls nötig die gesamthafte Wahrung der Interessen seiner Mitglieder bei schweizerischen Instanzen ² Er kann auch andere Budosportarten fördern.
Zugehörigkeit	Art. 4 ¹ Der AJV ist Mitglied des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) und der Interessengemeinschaft Aargauischer Sportverbände (IASV). ² Der Verein kann Kantonalen oder regionalen Verbänden, welche die Interessen des SJV vertreten und dem Vereinszweck dienen, jederzeit beitreten.
Sitz	Art. 5 Der Sitz des AJV befindet sich am Wohnort des jeweiligen Kantonalpräsidenten.

II. Mitgliedschaft

Arten	Art. 6 Der AJV kennt folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Ehrenmitglieder
Aktivmit-glieder	Art. 7 Aktivmitglieder können Organisationen werden, die im Rahmen der Regelungen des AJV Budosportarten betreiben. Es können aufgenommen werden:

a) Vereine und Schulen

Art. 8

Passiv-mitglied
er

¹Passivmitglied können Personen werden, die dem Judo- und / oder dem Ju-Jitsusport wohlgesinnt sind, ohne ihn aber selbst ausüben zu wollen. Sie unterstützen den AJV in ideeller und finanzieller Hinsicht.

²Passivmitglieder zahlen, wenn von der Delegiertenversammlung nicht etwas anderes festgelegt wurde, mindestens $\frac{1}{2}$ des aktuell gültigen Mitgliederbeitrages.

Art. 9

Ehren-mitglied
er

¹Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt. Es muss sich um natürliche Personen handeln, die sich um den Judosport und dem AJV besonders verdient gemacht haben.

²Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Aufzeichnung und Anerkennung für ein ausserordentliches, langjähriges Schaffen zum Wohl des AJV. Die erbrachten Leistungen sollen über das erwartete Mass hinausgegangen sein. Die blosse Mitgliedschaft in einem Vorstand oder dessen Vorsitz sind zu erwartende Leistungen und berechtigen nicht zu einer Ernennung. Es muss nachhaltig etwas bewegt worden sein.

Art. 10

Autonome
Sektionen

¹Kantonale Verbände anderer Budo-sportarten können als autonome Sektionen in den AJV aufgenommen werden, sofern sie keine Konkurrenz zum AJV darstellen und seinem Zweck nicht zuwiderlaufen.

²Die autonomen Sektionen entrichten jährlich pauschal den gleichen Grundbeitrag der Vereine und Schulen. Sie sind ansonsten in allen Belangen selbstständig.

Art. 11

Erwerb der
Mitgliedschaft

¹Ein Aufnahmegesuch ist schriftlich und unter Beilage der Statuten bzw. des Schulreglements beim Vorstand des AJV einzureichen.

²Mit der Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die vorliegenden Statuten sowie die geltenden Reglemente und damit die Unterstellung zum SJV.

³Der Vorstand des AJV prüft das entsprechende Gesuch. Wenn aus Sicht des Vorstandes nichts gegen eine Aufnahme spricht, wird das Gesuch in adäquater Weise veröffentlicht (z.B. Homepage, Mail, etc.) und die Mitglieder können innert 30 Tagen begründete Einsprachen einreichen.

⁴Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche und die Einsprachen. Er kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern, wenn dieses dem Ansehen des AJV schaden würde.

⁵Wurde ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt oder konnte eine Einsprache nicht bereinigt werden, so entscheidet die nächste ordentliche

Delegiertenversammlung auf Antrag des Abgewiesenen über die Aufnahme in den AJV.

Art. 12

Verlust der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im AJV endet durch:

- a) Auflösung des Mitglieds
- b) Austritt des Mitglieds
- c) Ausschluss aus dem AJV.

Art. 13

Auflösung des
Mitglieds

Bei Auflösung des Mitglieds bleiben die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres geschuldet und müssen, eventuell aus der Liquidationsmasse, beglichen werden.

Art. 14

Austritt

¹Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich und ist dem Vorstand spätestens 90 Tage vorher eingeschrieben mitzuteilen.

²Es müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem AJV erfüllt sein. Die Vereinsbeiträge werden bis desjenige Jahr, in welchem die Austrittserklärung in die Hände des Vorstandes gelangt, geschuldet.

³Es werden keine Beiträge bei Austritten während des Jahres zurückerstattet.

Art. 15

Ausschluss

¹Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines anderen Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des AJV verstossen hat, seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Vereinsleben in untragbarer Weise stört.

²Wo es das Interesse des Vereins erfordert, kann ein Mitglied durch eine 2/3 – Mehrheit des Vorstandes vorsorglich sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu bestätigen.

³Das Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages hat automatisch den Ausschluss zur Folge.

⁴Es werden keine Beiträge bei Ausschlüssen zurückerstattet.

Art. 16

Pflichten

¹Mit dem Eintritt verspricht jedes Mitglied, die Ziele des AJV zu fördern und verpflichtet sich zur Einhaltung der Statuten, der Reglemente und Weisungen der ergangenen Beschlüsse sowie des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association (SOA) und der Ethik-Charta (vgl. Anhang). Im Übrigen regeln sie innerhalb ihres Organisationsbereiches ihre Angelegenheiten selbstständig.

²Jedes Aktivmitglied hat den Mitgliederbeitrag zu entrichten und an der Delegiertenversammlung (in der Regel mit 2 Delegierten) teilzunehmen.

³Die Aktivmitglieder sind angehalten, an den Anlässen des AJV teilzunehmen und bei Bedarf ehrenamtlich mitzuarbeiten.

⁴Alle Einzelpersonen der Mitglieder haben sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen (sowie deren Folgeschäden) in den Trainings, an Wettkämpfen, an Veranstaltungen des Vereins etc..

⁵Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet sich zum Wohle des AJV einzusetzen.

Art. 17

Rechte

¹Jedes stimmberechtigte Mitglied des AJV (Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder) hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

²Natürliche Personen der Aktivmitglieder, die mindestens 16-jährig sind (Jahrgang ist massgebend) können das Stimmrecht des Aktivmitgliedes an der Delegiertenversammlung ausüben und sind in jedes Amt wählbar.

³Passivmitglieder dürfen an den Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen, ohne jedoch Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passives) zu besitzen. Sie haben beratende Stimme.

⁴Die Vertretung an der Delegiertenversammlung ist ausschliesslich durch ein anderes Aktiv- oder Ehrenmitglied des AJV möglich. Die Übertragung des Stimmrechts während der Delegiertenversammlung ist nicht zulässig.

⁵Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ausgenommen die Beiträge des laufenden Geschäftsjahres und eventuelle weitere offene Forderungen.

Art. 18

Haftung

¹Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

²Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des aktuell gültigen Mitgliederbeitrages begrenzt.

³Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeit seiner Mitglieder.

III. Organisation

Art. 19

Organe

Der AJV hat folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand (V)
- c) die Delegierten für SJV und andere sportliche Organisationen
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) Fall notwendig die technische Kommission (TK)

Art. 20

Ehrenamtlichkeit

¹Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Die Vorstandsmitglieder und alle anderen Funktionäre sowie die freiwilligen Helfer nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich wahr.

²Ersetzen werden dürfen nur effektiv angefallene, den finanziellen Verhältnissen des AJV angemessene Spesen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem zu veröffentlichenden Spesenreglement.

³Die Trainingsleiter und der Vorstand können eine Entschädigung erhalten. Der entsprechende Betrag sowie die Form der Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt und von der Delegiertenversammlung genehmigt (Budget).

⁴Von der Ehrenamtlichkeit ausgeschlossen sind Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zum AJV stehen. Diese Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Der entsprechende Betrag wird durch den Vorstand festgelegt und von der Delegiertenversammlung genehmigt (Budget).

A. Delegiertenversammlung

Art. 21

Allgemeines

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Art. 22

Ordentliche DV

¹Die Delegiertenversammlung findet alljährlich, in der Regel in der 1. Jahreshälfte, statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

²Die Delegiertenversammlung wird mindestens 4 Wochen im Voraus durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder.

³Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

⁴An der Delegiertenversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte und über Anträge Beschluss gefasst werden, welche im Sinne von Art. 19 Abs. 3 der vorliegenden Statuten eingereicht wurden.

Art. 23

Ausser-ordentliche DV

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) jederzeit durch den Vorstand.
- b) Wenn 1/5 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder des mit schriftlicher Begründung unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 24

Zuständigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist zuständig in allen wichtigen Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören oder nicht ausdrücklich in den Zuständigkeiten des Vorstandes fallen.

²Sie ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsidentenbericht, Bericht Kantonalkader, etc.)
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Die Erteilung der Décharge
- Wahl der Vorstandsmitglieder in ihren Chargen.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
- Statutenrevisionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse
- Auflösung des Vereins

Art. 25

Beschluss-fähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist nach Einberufung der Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Statuten nichts anderes vorgesehen, das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 26

Abstimmungen

¹Abstimmungen erfolgen nur dann geheim, wenn dies 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

²Bei Wahlen haben sich die Wahlkandidaten in Ausstand zu begeben.

³Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 27

Vorsitz

¹Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten des AJV geleitet.

²Bei den Wahlen des Vorstandes hat der Tagespräsidenten den Vorsitz.

Art. 28

Protokoll

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Art. 29

Allgemeines

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 30.

Zusammen-setzung

¹Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar

- d) Kassier
- e) Verbindungsperson Kantonalkader
- f) 1-2 Beisitzer

²Die Delegiertenversammlung ist befugt, den Vorstand der Vereinstätigkeit entsprechend zu reduzieren oder zu erweitern.

³Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

⁴Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine angemessene Berücksichtigung und Gleichstellung aller Geschlechter zu achten sowie im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.

Art. 31

Amts-dauer

¹Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind maximal 3 -mal wieder wählbar.

²Nach der 4. Amtsdauer scheidet das entsprechende Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand AJV aus (unabhängig der Funktionen die es während der einzelnen Amtsdauern innehatte) und ist nicht mehr wählbar.

³Wird ein Vorstandsmitglied des AJV in den Vorstand des SJV (oder einer dem SJV übergeordneten Institution) gewählt, scheidet das entsprechende Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand AJV aus, damit keine Interessenskonflikte entstehen.

Art. 31^{bis}

Übergangs-pha-se

¹Im Wahljahr 2025 können alle bisherigen Vorstandsmitglieder noch einmal gewählt werden.

²Im Wahljahr 2027 scheiden die 2 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, welche zu diesem Zeitpunkt die 4 Amtsdauern absolviert haben und am längsten im Vorstand AJV tätig sind.

³Im Wahljahr 2029 scheiden wiederum die 2 Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, welche zu diesem Zeitpunkt die 4 Amtsdauern absolviert haben und am längsten im Vorstand AJV tätig sind.

⁴Nach den Wahlen 2029 wird der vorliegende Artikel 31^{bis} automatisch aus den Statuten gestrichen und für zukünftige Wiederwahlen ist Art. 31 massgebend.

Art. 32

Einberufung

Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 33

Beschluss-fassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und die Hälfte der restlichen Vorstandmitglieder anwesend sind.

²Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 34

Kompetenz

¹Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Delegation an einzelne Vorstandsmitglieder oder Sonderbeauftragte ist zulässig.

²Der Vorstand wählt die Sonderbeauftragten und Delegierten.

³Ausbaben bis zu CHF 1'000.- bedürfen der Zustimmung des Präsidenten, bis CHF 5'000.- der Zustimmung des Gesamtvorstandes und ab CHF 5'000.- der Zustimmung der Delegiertenversammlung. In jedem Falle ist vor dem Beschluss einer Ausgabe für die entsprechende Deckung zu sorgen.

Art. 35

Unterschrift

¹Die für den Verein verbindliche Unterschrift hat der Präsident. Der Vizepräsident hat die verbindliche Unterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

²Im Rechnungswesen führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 36

Protokoll

Über alle Vorstandssitzungen, inklusive der Zirkularbeschlüsse, ist durch den Aktuar oder dessen Stellvertreter ein genaues Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 38

Delegierte und
Sonder-beauftr
agte

¹Die Delegierten vertreten die Interessen des Vereines an den Versammlungen des SJV und anderer sportlicher Organisationen. Im Rahmen ihrer Instruktionen besitzen sie Vollmacht.

²Die gleiche Stellung kommt Sonderbeauftragten zu, die vom Vorstand für bestimmte, genau abgegrenzte Aufgaben eingesetzt werden können.

³Rechtsverbindliche Unterschriften führen Delegierte und Sonderbeauftragte nur kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, es sei denn, es liege eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des Vorstandes vor.

Art. 39

Revisoren

¹Die Rechnungsrevisoren prüfen Jahresrechnung und Kasse auf formelle Richtigkeit. Sie sind auch berechtigt, sich zur Finanzpolitik zu äussern und Ausgaben zu kritisieren. Wollen sie von diesem Recht Gebrauch machen, so ist der Vorstand rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung zu informieren.

²Die Revisoren (2 Stück) werden durch den, die Delegiertenversammlung organisierenden Verein / Schule zur Verfügung gestellt.

IV. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 40

Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

²Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 41

Mitgliederbeiträge

¹Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der Delegiertenversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt. Der Vorstand bestimmt den Zahlungsmodus.

²Ehrenmitglieder und Vereinsfunktionäre (Vorstand, etc.) sind beitragsfrei.

V. Schlussbestimmungen

Art. 42

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 43

Auflösung

¹Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der an der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder.

²Im Falle der Auflösung soll ein anfälliges Vermögen einer übergeordneten Stelle (z.B. SJV) zur Aufbewahrung übergeben werden. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, die den gleichen Zweck verfolgt, verfällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die noch existierenden Aktivmitgliedern (inkl. SJV) zum Zeitpunkt der Auflösung.

Art. 44

Subsidiarität

Sowie diese Statuten auf eine Frage keine Antwort geben, gelten die Bestimmungen des SJV sinngemäss.

Art. 45

Datenschutz

¹Die Adressen und Daten der Mitglieder sind vertraulich zu behandeln. Nach Prüfung durch den Vorstand dürfen die Adressen an Sponsoren, Gönner oder Ausrüster des Vereins abgegeben werden. Die Weitergabe der eigenen persönlichen Daten kann vom Mitglied jederzeit untersagt werden.

²Das Recht an Bild- und Tonmaterial, welches anlässlich von Trainings, Vereinsanlässen, Vereinsausflügen, etc. erstellt wird, gehört dem AJV. Die entsprechenden Daten können im Interesse des Vereins im Internet (Homepage, Social Media, etc.) sowie in Medien publiziert oder für Werbezwecke verwendet werden. Die Veröffentlichung solcher eigenen persönlichen Daten kann von Mitglied jederzeit untersagt werden.

Art. 46

Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bildet die Grundlage für die Aktivitäten des AJV. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im entsprechenden Angang geregelt:

- Anhang I: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Art. 47

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 24. April 2025 angepasst. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Anhang I:

Die nun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen im Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert, Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.